

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Röhmerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 295

Diez, Samstag den 18. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. M. 15/12. 15. R. M. M.

Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verheimlicht sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse 23 Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 24 Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 27 Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischherzen, Salzen und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.

Klasse 28 Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 31 Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde- und auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b. und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 je 10 Kg. Gesamtgewicht,

Klasse 24 20 Kg. Gesamtgewicht,

Klasse 27 und 31 je 150 Kg. Gesamtgewicht,

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 u. 27

- a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe;
- b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgeandt) wird.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

- a) zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
- b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Defen aller Art ist verboten;

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen staatlichen Vergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

b) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c.

3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen

- a) soweit sie von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6.

Verlaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsentziehung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

Frankfurt (Main), den 15. Dezember 1915.

**Stellb. Generalkommando
18. Armee Korps.**

J.-Nr. II. 12348.

Die 3, den 14. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Der Landwirt Johann Philipp Satony zu Mundershausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 1. Januar 1916 wieder gewählt und von mir bestätigt worden.

**Der Landrat.
Duberstadt.**

Verordnung.

Die in der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Amtl. Kreisblatt Nr. 265) festgesetzten Höchstpreise für Landbutter und Süßrahmbutter im Kleinhandel werden hiermit nach Anhörung der Preisprüfungskommission für den Unterlahnkreis aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 17. Dezember 1915.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 12395.

Diez, den 15. Dezember 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 läuft am Sonntag, den 2. Januar 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 27. bis 31. Dezember d. Js. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Akt. III b, 15 Pr. Tgb.-Nr. 11708/5569.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 15.

Bekanntmachung.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich hinsichtlich der Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnis mit dem Gouvernement Mainz für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps, unter Ausschuß des Bezirks der Kommandantur Coblenz:

Verboden sind:

I. alle Anzeigen,

1. die ganz oder teilweise im Text chiffriert sind, ohne Rücksicht auf den Inhalt,
2. die den Bezug im Inlande beschlagnahmter Kriegsgüterstoffe aus dem neutralen Auslande zum Gegenstand haben,
3. in denen die Zusage enthalten ist, die Uebernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge,
4. die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden können.

II. Alle Anzeigen unter Chiffre oder Deckadressen, die sich beziehen oder beziehen können auf

1. irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs,
2. Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs (unter Lebensmitteln sind alle Gegenstände, die mittelbar oder unmittelbar zur menschlichen Ernährung Verwendung finden können, unter Bedarfsartikeln alle notwendigen Verbrauchsgegenstände zu verstehen),
3. Anwerben männlicher Arbeiter und Angestellten für Betriebe von Kriegsbedarf.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100,— Mk., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung Haft tritt, bestraft.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Akt. III b Tgb.-Nr. 25175/11824.

Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.

Betr.: Verkauf und unbefugtes Tragen von Uniformen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.
2. Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I. 10333.

Diez, den 14. Dezember 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf Grund ministerieller Ermächtigung hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden wegen des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages am Freitag, den 24. und am Freitag, den 31. Dezember d. Js., die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstätten zugelassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbote.

Der Landrat.

Duderstadt.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 21. Dezember d. Jhrs.,
nachmittags 1½ Uhr anfangend,

kommt im hiesigen Gemeindefeld Distrikt Hinterwald 24a auf guter Abfahrt nachstehendes Holz zur Versteigerung:

4 Eichen-Stämme von 1,52 Fstn.,

211 Nm. Buchen-Scheit,

164 Nm. Buchen-Ankuppel,

3000 Stück Buchen-Wellen.

Anfang bei Nr. 1.

Hahnstätten, 16. Dezember 1915.

(7833)

Der Bürgermeister.
Schön.

Erklärung.

Die gegen den Schweinehändler Maxeiner von hier ausgesprochene Beleidigung, nehme ich hiermit als unwahr zurück.

Singhofen, im Dezember 1915.

W. Theis.